

Bern, 15. Januar 2021

## FAQ HOMEOFFICE-PFLICHT

### Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage

Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus, sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

#### Welche Mitarbeitende sind von der Homeoffice-Pflicht erfasst?

Grundsätzlich gilt die Homeoffice-Pflicht für alle Mitarbeitenden (Ausnahmen vgl. unten), unabhängig von ihrer Funktion im Betrieb. Von den Regeln sind auch Kadermitarbeitende oder Lernende erfasst. Auch das Anstellungspensum spielt keine Rolle.

#### Was gilt für Selbständigerwerbende?

Die Homeoffice-Pflicht richtet sich an die Arbeitgeber im Verhältnis zu den Arbeitnehmern. Selbständigerwerbende (Einzelfirmen, Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft o.ä.) sind nicht Arbeitnehmer, weshalb für sie die Homeoffice-Pflicht nicht gilt. Wohl aber gilt die Homeoffice-Pflicht gegenüber Arbeitnehmern von Selbständigerwerbenden.

#### Was gilt in Bezug auf Freelancer?

Freelancer, also selbständigerwerbende Personen, welchen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für ein Ingenieurbüro tätig sind, sondern im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, sind nicht von der Homeoffice-Pflicht erfasst.

**Welche Ausnahmen gibt es von der Homeoffice-Pflicht?**

Gemäss Verordnung besteht dort keine Homeoffice-Pflicht, wo dies **aufgrund der Art der Aktivität** nicht möglich und nicht **mit verhältnismässigem Aufwand** umsetzbar ist.

Arbeitnehmer, die ihre Arbeit in diesem Sinne nicht im Homeoffice erledigen können, sind von der Homeoffice-Pflicht befreit (z.B. Buschauffeur, Kassiererin). Im Umfeld eines Planungsbüros ist an folgende Arbeiten zu denken:

- Arbeiten, die eine Präsenz vor Ort erfordern: Postdienst, Telefondienst, Druckservice/Plotter, Baustellenbesuche, Treffen mit Kunden.
- Arbeiten, die im Homeoffice nicht möglich sind, zum Beispiel, weil die „normale“ IT nicht leistungsfähig genug ist (BIM Software o.ä.) und dieser „Mangel“ nicht mit verhältnismässigem Aufwand nachgebessert werden kann.
- Arbeiten, die zwingend in einem physisch anwesenden Team erbracht werden müssen (z.B. gemeinsame Arbeit an einem Architekturmodell).
- Arbeiten, die im Homeoffice einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würden: Massive Kosten für die Installation von Technik, spezifischer Hard-/Software, etc.

**Was ist mit Arbeitnehmern, die über keine räumlichen Voraussetzungen für Homeoffice verfügen (verfügbares Zimmer, räumliche Trennung Kinder, etc.)?**

Hier kann allenfalls eine Ausnahme von der Homeoffice-Pflicht begründet werden, wenn Homeoffice sich nicht mit „verhältnismässigem Aufwand“ realisieren lässt. Das kann z.B. der Fall sein, wenn kein Platz vorhanden ist oder die nötige Grundinfrastruktur (z.B. Internet-Anschluss) fehlt.

**Gilt die Homeoffice-Pflicht auch dann, wenn Einzelbüros vorhanden sind oder wenn in Grossraumbüros die Abstände eingehalten und Masken getragen werden?**

Die Verordnung sieht keine Ausnahmen von der Homeoffice-Pflicht vor hinsichtlich der Art und Gestaltung des Arbeitsplatzes. Erfasst von der Homeoffice-Pflicht ist damit auch der Arbeitnehmer mit einem Arbeitsplatz in einem Einzelbüro.

## Was gilt für Geschäftssitzungen?

Das Abhalten von Treffen im geschäftlichen Umfeld wird von den Verordnungen des Bundesrates nicht angesprochen. Eine Geschäftssitzung ist nicht eine „Veranstaltung im Familien- und Freundeskreis“, für welche eine Obergrenze von 5 Personen (aus max. 2 Haushalten) besteht.

Grundsätzlich – mit Ausnahmen – verboten sind „Veranstaltungen“, also auch solche im geschäftlichen Umfeld. Eine Geschäftssitzung (z.B. interne Bürositzung oder eine Besprechung mit einem Auftraggeber) qualifiziert aber in der Regel nicht als „Veranstaltung“ (Einladung eines „Veranstalters“, vorgegebenes Programm, vorgegebener Zeitrahmen etc.). Entsprechend sind Geschäftssitzungen in der Regel unter Beachtung der üblichen Schutzvorkehrungen (Abstand, Masken) zulässig.

So auch die Erläuterungen des BAG zur COVID-19-Verordnung besondere Lage:

*„[...] betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden [...].“*

Zu beachten ist aber, dass die Homeoffice-Pflicht dem Abhalten von Geschäftssitzungen entgegenstehen kann: Nur wenn ein physisches Treffen unabdingbar ist, ist eine Teilnahme des Arbeitnehmers zulässig. Wo solche Treffen ohne weiteres auch digital abgehalten werden können, ist dieser Kanal zu wählen.

## Was gilt für besonders gefährdete Personen?

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden

können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

**Weitere Auskünfte** erteilt die Rechtsberatung der usic: **Dr. Mario Marti**, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard, Bern (031 970 08 88 / [mario.marti@kellerhals-carrard.ch](mailto:mario.marti@kellerhals-carrard.ch) / [mario.marti@usic.ch](mailto:mario.marti@usic.ch))